
Antwort auf Mündliche Anfrage

27. Was bedeutet die neue Düngeverordnung für die Landwirtschaft? (Teil 2)

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 16. Februar 2017 berichtete agrarheute.com über die Änderung des Düngerechts (<https://www.agrarheute.com/wissen/aendert-novellierte-duengeverordnung>). Das Bundeskabinett habe die Novelle der Düngeverordnung am 15. Februar 2017 behandelt. Im März 2017 solle sie im Bundesratsplenum verabschiedet werden. Im aktuellen Entwurf sei geregelt, dass die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland bundeseinheitlich geregelt und konkretisiert werde. Ertragsabhängige standort- und kulturartenspezifische Obergrenzen für die Stickstoffdüngung sollten eingeführt werden. Die zulässige Stickstoffgabe im Herbst werde auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt.

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 15. Februar 2017 heißt es zur Einigung beim Düngerecht zwischen Bund und Ländern: „Maßgeblich durch den Einfluss Niedersachsens ist in zähen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ein Kompromiss bei der Novelle des Düngerechts erreicht worden.“ (<http://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/agrarminister-meyer-zwischen-bund-und-laendern-endlich-einigung-beim-duengerecht.151164.html>).

Am ersten Entwurf der Düngeverordnung gab es Kritik des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) zur Berechnung des durch die Düngeverordnung entstehenden Erfüllungsaufwandes bei den landwirtschaftlichen Betrieben. In der Bundesratsdrucksache 629/15 heißt es dazu: „Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands handelt es sich um eine Schätzung, für die dem BMEL in zahlreichen Punkten eine ausreichende Datenbasis nicht zur Verfügung stand. Der NKR kann diese Schätzung nicht nachvollziehen.“ (Seite 35) Es gebe Hinweise darauf, dass allein der zusätzliche bürokratische Aufwand für die Betriebe bei knapp einer halben Milliarde Euro jährlich liegen könne (Seite 38). Das Bundeslandwirtschaftsministerium war lediglich von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 56,2 Millionen Euro für die Landwirtschaft ausgegangen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der genannte Entwurf der neuen Düngeverordnung (DüV) ist zwischenzeitlich vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Die Schlussabstimmung darüber mit den Bundesländern steht noch aus, sie ist für das Bundesratsplenum am 31.03.2017 vorgesehen.

Der Landtag hat in seiner 34. Sitzung am 14.05.2014 die gemeinsame Entschließung von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP mit dem Titel: „Nährstoffmanagement ganzheitlich gestalten - Kreisläufe schließen - Grundwasser schützen“ einstimmig angenommen.

Darin wurde u. a. festgestellt:

„Unser Grundwasser ist unbedingt vor Verunreinigungen zu schützen. Seine Qualität muss langfristig und nachhaltig gewährleistet werden. Daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben, um die Nitratbelastung auf unseren Grund- und Oberflächengewässern deutlich zu verringern ...“.

Im aktuellen Nährstoffbericht 2015/2016 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) wird festgestellt, dass trotz des leichten Rückgangs beim Gesamtaufkommen für Wirtschaftsdünger landesweit immer noch eine erhebliche Überversorgung mit Nährstoffen, hier insbesondere auch mit Stickstoff besteht. Demnach resultiert aus der um durchschnittlich 27 kg Stickstoff je Hektar über den LWK Empfehlungen liegenden Düngung der Landwirte ein jährlicher Überschuss in Höhe von über 70 000 t Stickstoff. Die landesweiten Berechnungen des Nährstoffvergleichs gemäß § 5 der gültigen DüV ergeben einen Stickstoff Saldo von 57 kg je Hektar entsprechend rund 150 000 t Stickstoff pro Jahr.

Es kann also von einer sehr guten Nährstoffversorgung der niedersächsischen Landwirtschaftsflächen ausgegangen werden und insbesondere für Stickstoff von einem entsprechenden Nachlieferungspotenzial nach der Ernte. Gerade mit Blick auf die vorwiegend im Winterhalbjahr erfolgende Grundwasserneubildung müssen daher im Sinne geschlossener Nährstoffkreisläufe alle Anstrengungen unternommen werden, eine weitere Nährstoffanreicherung der Böden im Herbst zu verhindern und damit unnötige Nitratauswaschungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Landesregierung hatte auf diese bekannten Umstände schon frühzeitig mit Erlass vom 03.07.2013 reagiert und konkretisierend zu den bestehenden Regelungen gemäß § 4 der gültigen DüV festgelegt, dass nach Mais, Raps u. a. Früchten sowie zur Strohrotte kein Düngbedarf für Stickstoff besteht. Vergleichbare Regelungen bestehen auch schon in anderen Bundesländern.

1. Was wird bezüglich der Herbstdüngung mit Stickstoff konkret in der neuen Düngeverordnung geregelt?

Nach der aktuellen dem Bundesrat zugeleiteten Fassung der DüV sind folgende Regelungen vorgesehen:

Auf Ackerland dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden. Bis zum 1. Oktober ist die Ausbringung wie folgt zulässig:

Zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

2. Wie wird in der neuen Düngeverordnung sichergestellt, dass die Landwirte die Herbstdüngung mit Stickstoff auf individuelle Bedürfnisse insbesondere im Hinblick auf den Standort, die Kultur, die Strohrotte und den Verlauf der Jugendentwicklung des Bestandes ausrichten können?

Mit den zukünftig gemäß der Nov DüV geplanten Obergrenzen der herbstlichen Düngung ist die pflanzenbedarfsgerechte Stickstoffversorgung weiterhin sichergestellt. Die aktuellen Empfehlungen der LWK zum Stickstoffdüngedarf liegen für alle Kulturen unterhalb der zukünftig in der DüV geplanten Obergrenzen.

3. Wie wird in der neuen Düngeverordnung sichergestellt, dass die Landwirte eine individuelle Stickstoffversorgung beim Stoppelweizen im Herbst insbesondere im Hinblick auf den Standort, die Strohrotte und den Verlauf der Jugendentwicklung des Bestandes gewährleisten können?

Im bereits bei Antwort zu 2 erwähnten aktuellen Merkblatt der LWK wird festgestellt, dass auf humusreichen Standorten in der Regel kein Düngedarf für Stickstoff zu Wintergetreide und zu Winterraps besteht und dass die aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffmengen für die Pflanzenversorgung ausreichen. Auf anderen Standorten empfiehlt die LWK eine maximale Düngung bis zu 40 kg Stickstoff je Hektar, sodass auch mit Blick auf die geplanten Neuregelungen der DüV die pflanzenbedarfsgerechte Düngung sichergestellt sein wird.